

Mitteilungen

aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland

Ausgabe März 2005

Vorstand verliert Berufung vor dem Obergericht

(NNA/jw) Im Berufungsverfahren vor dem Obergericht Solothurn um die rechtliche Existenz der zu Weihnachten 1923 von Rudolf Steiner gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft, der sogenannten Weihnachtstagungsgesellschaft (WTG), hat das Obergericht den 17 Klägern auch in zweiter Instanz Recht gegeben. Nach Ansicht des Obergerichtes ist der 1923/24 gegründete Verein nicht mehr existent, da die mit ihm verbundenen Intentionen und Mitglieder im Rechtsmantel des ehemaligen und dann am 8. Februar 1925 umbenannten Bauverein fortgeführt wurden. Damit folgt das Gericht dem erstmals 1989 von **Manfred Leist** beschriebenen Vorgang der konkludenten Fusion.

«Im Ergebnis ist es folgendermaßen, dass der Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), der wieder belebt hätte werden sollen, nicht existiert», sagte ein Sprecher des Gerichts auf Anfrage von **NNA**. Mit dem Befund, man könne nicht wiederbeleben, was nicht existiere, bestätigten die Richter in dem Urteil den Entscheid des Richteramts Dorneck-Thierstein vor einem Jahr, die im Dezember 2002 wieder ergriffene Rechtsform der WTG bestehe nicht mehr und müsse wieder aus dem Handelsregister gelöscht werden.

In einer ersten Stellungnahme **NNA** gegenüber, erklärte **Paul Mackay**, das Urteil müsse als

Fortsetzung Seite VII

Gang vor das Bundesgericht?

Paul Mackay hält sich diese Möglichkeit nach Prüfung des Urteils noch offen.

Seite VII

Anerkennung für Gerald Häfner

Verleihung des National Leadership Award für den Einsatz: «Mehr Demokratie»

Seite VIII

Feier für Herbert Witzenmann

Vor 100 Jahren wurde Herbert Witzenmann geboren. Im Stadttheater Pforzheim sprach dazu die Oberbürgermeisterin.

Seite II

Vorstand verliert Berufung

Fortsetzung von Seite I

erster Schritt nun genau geprüft werden. Es gehe darum, Klarheit in die zuvor ungeklärten vereinsrechtlichen Verhältnisse zu bringen. Die Frage, ob die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft den ihr noch offenen Schritt des weiteren Rekurses beim obersten schweizerischen Gericht, dem Bundesgericht, unternehmen werde, hänge davon ab, ob das Urteil des Obergerichts in genügendem Maße nachvollziehbar sei.

Folgt der Gang zum Bundesgericht?

«Es geht nicht darum, ob wir Recht haben, ja oder nein, sondern es geht darum, haben wir eine klare Begründung. Gibt es eine überzeugende Begründung für das Urteil, dann ist eine Berufung nicht mehr nötig. Aber wenn da noch viel zu viel Fragen offen sind, dann müssen wir uns diesen Schritt überlegen», sagte Mackay.

Innerhalb der deutschen Landesgesellschaft mehrten sich nach den ersten Berichten von der Berufungsverhandlung im Januar die Stimmen, die einen weiteren Gerichtsgang nicht mehr nachvollziehen können und daher ablehnen. Unabhängig davon wird in einer separaten Mitteilung der Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft anlässlich des Urteils erklärt, das von der Mitgliedschaft und vom Vorstand gefasste Vorhaben, die rechtliche Form der Anthroposophischen Gesellschaft so zu gestalten, dass sie sowohl für den nach innen gerichteten wie für den weltzugewandten Charakter der Anthroposophie angemessen ist, bleibe aktuell. Weiter heißt es: «Die Anthroposophische Gesellschaft ... will ... den Erneuerungsprozess ihres Rechtskleides zu einem angemessenen Abschluss bringen.» – Nächste Schritte würden im Rahmen der Generalversammlung des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» am 19. März 2005 in Dornach bekanntgegeben. Vor dem Gerichtsverfahren gab es schon Andeutungen, dass das Obergericht der Berufung nicht stattgeben werde, als es der Anthroposophischen Gesellschaft den Rückzug der Berufung vorschlug. Für die Anthroposophische Gesellschaft hatte Paul Mackay jedoch den Vorschlag zurückgewiesen, damit es eine klare rechtliche Begründung für die von den Klägern geltend gemachte Nicht-Existenz des zu Weihnachten 1923/24 gegründeten Vereins gebe.

Das Obergericht berücksichtigte in seiner Urteilsbegründung die Darlegungen und Beweisführung des Vorstandes, die auf dem Gutachten von **Furrer/Erdmenger** beruhten fast gar nicht, sondern orientierte sich stark an den Einschätzungen des Kurzgutachtens von **Prof. Riemer** von 2000. Dieser kommt zum Schluß, «dass ein Verein, der während 75 Jahren weder von den Beteiligten als selbständiger, eigener Verein behandelt worden ist noch als solcher nach aussen in Erscheinung getreten ist, rechtlich auch nicht mehr als selbstän-

diger, eigener Verein betrachte werden könne und dürfe.» Das Verfahren hat in erster Instanz vor dem Amtsgericht Dorneck Gerichtskosten und Klägerentschädigungen in Höhe von 58.200 SFr. verursacht, in der zweiten Instanz vor dem Obergericht Kosten von 34.111 SFr. Hinzu kommen die eigenen Kosten der Anthroposophischen Gesellschaft.

Tatsachen anerkennen

Zu dem Urteil des Solothurner Gerichts erklärte **Gerald Häfner** vom Vorstand der deutschen Landesgesellschaft gegenüber den «Mitteilungen»: «Es gehört zum Schicksal der Anthroposophischen Gesellschaft, dass die von Rudolf Steiner 1924 projektierte einheitliche und zugleich gegliederte Gesellschaftsgestalt nicht in der ursprünglich beabsichtigten Weise Wirklichkeit werden konnte. Vielmehr wurde ab 1925 als einzig weiter verfolgte Rechtsform die des umbenannten ursprünglichen Bauvereines gewählt. Was geschah, muss anerkannt werden. Es kann weder ungeschehen gemacht noch zurückgedreht werden.

Doch wer immer dieser Gesellschaft beitrug, tat dies nicht etwa aus Interesse am Bauverein, sondern weil er der zu Weihnachten 1923 von Rudolf Steiner gegründeten Gesellschaft beitreten wollte. Diese lebt, wenn wir es wollen. Auf dem vom Gericht festgestellten Boden juristischer Tatsachen gibt es alle Möglichkeiten, Anthroposophische Gesellschaft so zu leben, zu gestalten und fortzuentwickeln, dass sie nach bester Möglichkeit der sie heute tragenden Mitglieder dem Geist und Willen ihres Gründers ebenso wie den Anforderungen einer geänderten Zeit entspricht. Statt vor Gericht sollten wir miteinander auf dem Boden dieser Gesellschaft darin wetteifern, sie zu einer geist- und zeitgemäßen Gesellschaft zu machen.»

Das Urteil im Wortlaut:

Das Urteil vom 12. Januar 2005 der Zivilkammer des Obergerichts des Kanton Solothurn unter **Präsident Lämmli** wird erkannt:

- «1. Die Klage wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ist.
2. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn in 4710 Klus-Balsthal wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft, die Beklagte, Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), zu löschen.
3. Die Beklagte hat die Kosten für das Verfahren ... zu bezahlen ...
4. Die Beklagte hat den Klägern für das Verfahren ... eine Parteientschädigung ... zu bezahlen ... »

Kläger waren **K.-H. Althammer, K. Buchleitner, U. Garncarz-Buchleitner, Chr. Goepfert, E. Gould-Bässler, Th. Hahn, Maria Knappke, Martin Knappke, K.-E. Osthau, H. Pfeiffer, M. Schaffer, R. Schmidt, H. Seeherr, M. Süsskind, B. v. Pokrzywnicki, A. Wilke, H. Wilke**, vertreten durch Rechtsanwalt **Dr. H. Strub**.